

Generali Allgemeine Bedingungen zur Veranstaltungsausfallversicherung 2012 (AVB Veranstaltungsausfall 2012)

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung der im Versicherungsschein genannten Veranstaltung unmittelbar entstehen, infolge eines Ereignisses, das nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Organisatoren liegt.

2. Ausschlüsse

- 2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, krieger- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalt-handlungen oder Sabotageakte;
- 2.1.2 Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.3 Terrorakte
- 2.1.4 Terrorakte sind aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Motiven verübte Gewaltanwendungen und sonstige Handlungen, die geeignet sind oder erscheinen, Leben, Gesundheit oder Sachen von nicht unbedeutendem Wert zu gefährden, wenn diese Gewaltanwendungen oder sonstigen Handlungen bestimmt oder geeignet sind, sowohl Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen derselben zu verbreiten, als auch dadurch auf eine Regierung oder staatliche, zwischenstaatliche, politische, religiöse oder wirtschaftliche Institution Einfluss zu nehmen;
- 2.1.5 Attentate;
- 2.1.6 Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen;
- 2.1.7 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlungen;
- 2.1.8 Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe sowie Verfügungen von hoher Hand;
- 2.1.9 Absage, Abbruch oder Änderung in der Durchführung einer angesetzten Veranstaltung aus Pietätsgründen;
- 2.1.10 Ausfall von Mitwirkenden an der Veranstaltung;
- 2.1.11 mangelndes Publikumsinteresse;
- 2.1.12 finanzielle Verluste aus der Durchführung der versicher-ten Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Rückgang des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren oder sons-tigen finanziierenden Stellen;
- 2.1.13 Schwankungen des Währungskurses;
- 2.1.14 finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers; Witterungseinflüsse, soweit die Veranstaltung(-reihe) ganz oder teilweise unter freiem Himmel, in Zelten, zeltähnlichen oder anderweitig vorübergehend aufgebauten Räumlichkeiten stattfindet;
- 2.1.15 Seuchen, SARS (Akutes Atemwegssyndrom), Pandemien;
- 2.1.16 Elementarereignisse.
- 2.2 Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die unter Ziffer 2.1 genannten Ereignisse und Umstände drohen oder angedroht werden.

3. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

- 3.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- 3.1.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 3.1.2 Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber

vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fra-
gen im Sinne der Ziffer 3.1.1 stellt.

3.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverhüllteten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.2.1 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlos-sen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedin-gungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfal-les zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Um-stand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Fest-stellung des Versicherungsfalles noch für die Feststel-lung oder den Umfang der Leistungspflicht des Ver-sicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Ver-sicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Be-dingungen abgeschlossen.

3.2.3 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (3.2.1), zum Rücktritt (3.2.2) und zur Kündigung (3.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die un-richtige Anzeige kannte.

3.2.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen argli-stiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zur Vertragsänderung (3.2.1), zum Rücktritt (3.2.2) oder zur Kündigung (3.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklä- rung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände

	Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.	
3.4	Rechtsfolgenhinweis Die Rechte zur Vertragsänderung (3.2.1), zum Rücktritt (3.2.2) und zur Kündigung (3.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
3.5	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 3.1 und 3.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.	Erlöschen der Rechte des Versicherer Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
3.6	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (3.2.1), zum Rücktritt (3.2.2) und zur Kündigung (3.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 4.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
4.	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 4.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
4.1	Begriff der Gefahrerhöhung	Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
4.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.	<ul style="list-style-type: none"> - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
4.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragschluss fragt hat.	<ul style="list-style-type: none"> - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
4.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.	<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.
4.2	Pflichten des Versicherungsnehmers	
4.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	
4.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.	
4.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.	
4.3	Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer	
4.3.1	Kündigungsrecht des Versicherers Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.	
	Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	
	Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.	
4.3.2	Vertragsänderung Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.	
	Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung	
5.	Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung	
5.1	Beginn des Versicherungsschutzes	
	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.	
5.2	Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie	
5.2.1	Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.	
5.2.2	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.	
5.2.3	Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.	
5.2.4	Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.	
5.2.5	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug	
	Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.	
	Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	
	Leistungsfreiheit des Versicherers	
	Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versiche-	

	rungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.	
5.3	Lastschrift	5.5.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
5.3.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.	5.6 Dauer der Versicherung Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der versicherten Veranstaltung (bei mehreren versicherten Veranstaltungen mit dem Ende der letzten versicherten Veranstaltung).
5.3.2	Änderung des Zahlungsweges Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.	6. Versicherungssumme, Unterversicherung Die Leistung des Versicherers ist mit dem im Versicherungsvertrag angegebenen Betrag begrenzt (Versicherungssumme). Die Versicherungssumme muss bei der Versicherung einzelner Veranstaltungen den aufgrund sorgfältiger Berechnung veranschlagten Kosten der Veranstaltung unter Berücksichtigung der versicherten bzw. unter Abzug der nicht versicherten Positionen entsprechen.
5.4	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung und fehlendem versicherten Interesse Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.	6.2 Erweist sich innerhalb der versicherten Zeit, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, eine entsprechende Herabsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der im Antrag genannten Gesamtkosten vom Beginn der Versicherung an zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Versicherungsnehmer kein Schaden bekannt ist. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, für mögliche Kostensteigerungen während der Versicherungsdauer eine Vorsorgeversicherung bis zu 25 % der gebildeten Versicherungssumme zu beantragen. 6.4 Soweit bestimmte Positionen nicht versichert sind, werden im Schadenfall Kosten im Sinne der Ziffern 10.1 und 10.2 die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten. 6.5 Erweist sich die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als das versicherte Interesse, so haftet der Versicherer für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum tatsächlichen Interesse (Unterversicherung).
5.5	Dauer und Ende des Vertrages Dauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	7. Überversicherung, Mehrfachversicherung Überversicherung Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
5.5.1		7.1.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
5.5.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.	7.2 Mehrfachversicherung Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. 7.2.1 Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgegensehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist 7.2.1 entsprechend anzuwenden. 7.2.2 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann. 7.2.3 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen

	ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.	schädigungspflicht zu gestatten (z. B. durch Einsicht in die Bücher und Unterlagen); vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
7.2.5	Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
7.2.6	Ziffer 7.2.6 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 8, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
7.2.7	Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
8. Obliegenheiten		Festsetzung der Entschädigung
8.1	Vor Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet	Der Versicherer ersetzt
8.1.1	alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;	bei Ausfall und Abbruch der Veranstaltung:
8.1.2	alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind;	die für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewandten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzüglich Erlöse;
8.1.3	nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können;	bei Änderung in der Durchführung der Veranstaltung: die entstandenen Mehrkosten;
8.1.4	bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren;	Die für diesen Vertrag gezahlten oder zu zahlenden Versicherungsprämien sind keine Kosten im Sinne dieses Vertrages und bleiben bei der Berechnung eines etwaigen Schadens außer Betracht.
8.1.5	dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in Textform geschlossen werden.	Versicherte Kosten
8.1.6	Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherer ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.	10.4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
8.2	Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,	10.4.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
8.2.1	nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	10.4.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.
8.2.2	von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten;	10.4.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
8.2.3	Weisungen des Versicherers zur Schadenabwehung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;	10.4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
8.2.4	Weisungen des Versicherers zur Schadenabwehung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessens zu handeln;	10.4.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
8.2.5	in allen Schadensfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;	10.4.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
8.2.6	soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in <u>Schriftform</u> – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Ent-	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
		11.1 Fälligkeit der Entschädigung
		Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
		Der Versicherungsnehmer kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.2	Verzinsung Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:	das Verhalten seiner Repräsentanten sowie des beauftragten Organisators zurechnen lassen.
11.2.1	Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
11.2.2	Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.	Form Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
11.2.3	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
11.3	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
11.4	Aufschiebung der Zahlung Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.
11.4.2	ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;	
11.4.3	eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.	
12. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall		
12.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in <u>Schriftform</u> zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	16. Übergang von Ersatzansprüchen
12.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
12.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
13. Besondere Verwirkungsgründe		Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
13.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	16.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 16.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
13.1.1	Führt der Versicherungsnehmer oder der beauftragte Organisator den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.	
	Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder des beauftragten Organisators festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.	
13.1.2	Führt der Versicherungsnehmer oder der beauftragte Organisator den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	
13.2	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	
13.2.1	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer oder der beauftragte Organisator den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	16.3 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
13.2.2	Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer oder den beauftragten Organisator wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 13.2.1 als bewiesen.	Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
14. Repräsentanten	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und	

18. Gerichtsstand

18.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder

seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgegesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19. Schlussbestimmung

19.1

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.

19.2

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.